

§ 6.

Der Anspruch auf gleichzeitige unentgeltliche Verpflegung mehrerer Dienstboten beschränkt sich auf die von jeder Dienstherrschaft abonnierte Zahl, so daß, wenn ein Dienstbote bereits in dem Krankenhause sich befindet, der an seine Stelle in den Dienst getretene nicht gleichzeitig mit jenem die kostenfreie Pflege erhält.

§ 7.

Der Antrag auf Aufnahme eines erkrankten Dienstboten in das Stadtkrankenhaus ist von der Herrschaft unter Vorlegung des Abonnementscheines bei der Krankenhaus-Verwaltung anzubringen.

§ 8.

Die Gewährung der Krankenpflege an das abonnierte Gefinde, bezüglich ärztlicher und wundärztlicher Behandlung, Beköstigung, Wartung, Pflege u. s. w. geschieht nach den Grundsätzen des allgemeinen Regulativs für das Stadtkrankenhaus.

§ 9

Ein Anspruch auf kostenfreien Transport des Kranken nach dem Krankenhause wird durch das Abonnement nicht erworben, vielmehr hat die Herrschaft, welche die Abholung eines erkrankten Dienstboten verlangt, für dieselbe in jedem Falle noch die üblichen Transportkosten zu bezahlen.

Zusatz 1.

Sofern Dienstboten hauptsächlich zu anderen als häuslichen Diensten verwendet werden, ist dies bei ihrer Anmeldung zum Abonnement anzuzeigen, und es bleibt der besonderen Erwägung des Magistrats überlassen, ob das Abonnement statthaben kann. Unterbleibt diese Anzeige, so hat es sich der Abonnent selbst zuzuschreiben, wenn später die kostenfreie Verpflegung eines solchen, hauptsächlich außerhalb des Hauswesens, z. B. mit Fabrikarbeiten beschäftigten, Dienstboten verweigert wird.

Zusatz 2.

Die unentgeltliche Verpflegung eines abonnierten Dienstboten im Krankenhause dauert bis zur vollständigen Heilung, wenn dieselbe vor Ablauf des Dienstvertrages des Erkrankten eintritt; sonst bis zu diesem Termine, längstens aber drei Monate.

Anweisung

betreffend die Sonntagsruhe im Handels-Gewerbe.

Gemäß der ministeriellen Bestimmungen hat für den Umfang des Regierungs-Bezirks Preignitz der Regierungs-Präsident unterm 18. Juni 1892 folgende Verordnungen erlassen:

I.

- 1) Die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe, sowie im Betrieb des letzteren in offener Verkaufsstelle darf an den Sonntagen und Festtagen mit Ausnahme der ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage der Regel nach nur während fünf Stunden in der Zeit von 7 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden.
- 2) Diese Beschäftigungs- und Verkaufsstunden sind in jedem Ortspolizeibezirk so abzugrenzen, daß für den Hauptgottesdienst innerhalb der Zeit von 7 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags eine Pause von mindestens 2 Stunden ausgeschieden wird.
- 3) In denjenigen Fällen, in welchen eine Verlängerung dieser Pause und in Folge dessen eine Verlegung der zulässigen Beschäftigungszeit erwünscht ist (I, 4 der Anweisung), haben die Ortspolizeibehörden — durch Vermittelung der Kreis-Landräthe — einen bezüglichen besonderen Antrag an den Regierungs-Präsidenten zu richten.
- 4) Die durch örtliche Verhältnisse begründete Verlegung der Beschäftigungszeit auf frühere Tagesstunden (I, 2. Absatz 2 der Anweisung) ist für kreisangehörige Ortspolizeibezirke durch Vermittelung der Kreis-Landräthe, für Land- oder Stadtkreise durch die Landräthe beziehungsweise Polizei-Verwaltung bei dem Regierungs-Präsidenten zu beantragen.
- 5) Die unter I, 5a—c der vorstehenden Anweisung nachgelassenen Abweichungen hinsichtlich der zulässigen Beschäftigungsstunden können — vorbehaltlich definitiver Festsetzung durch den Regierungs-Präsidenten — soweit ein Bedürfnis feststeht, vorläufig durch die Kreis-Landräthe bezw. die Polizei-Verwaltungen der Stadtkreise angeordnet werden.